

STATUTEN **SWISS SURFING** (ÜBERSETZT MIT DEEPL)

ORIGINAL IN ENGLISCH

(Version 3·Aptil 2025)

ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen Swiss Surfing Association (nachfolgend «Swiss Surfing» genannt) wurde 1992 in Verbier ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich ZH gegründet.

ARTIKEL 2: ZWECK VON SWISS SURFING

Swiss Surfing ist Mitglied von Swiss Olympic, dem Nationalen Olympischen Komitee und Dachverband des organisierten Schweizer Sports nach privatem Recht. Swiss Surfing ist somit die einzige Organisation in der Schweiz, die von der International Surfing Association (ISA), der European Surfing Federation (ESF) und Swiss Olympic anerkannt ist und die Rechte und Pflichten zur Regelung des Surfens in all seinen Formen hat. Der Zweck von Swiss Surfing ist es, die Interessen der Surfer in der Schweiz zu vertreten, das Surfen in der Schweiz zu fördern und Kontakte zu entsprechenden Verbänden und Unternehmen im In- und Ausland zu pflegen.

Swiss Surfing hat unter anderem folgende Aufgaben

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Schweizer Surf-Community.
- Organisation der offiziellen Schweizer Surfmeisterschaften (siehe Wettkampfregele).
- Funktion als Bindeglied zur Surfindustrie in der Schweiz.
- Nimmt Stellung zu Fragen des Surfens in der Schweiz.
- Fördert die Anerkennung des Surfens innerhalb der Verwaltung, der Behörden und der breiten Schweizer Öffentlichkeit.
- Setzt sich für einen dopingfreien, respektvollen, fairen und ehrlichen Sport ein.
- Strebt nach guter Ethik und Fairplay, indem seine Funktionäre und Mitglieder einander mit Respekt behandeln, transparent handeln und kommunizieren.
- Erkennt die Ethikrichtlinien der Dachverbände an, leitet daraus seine Ethik-Charta und seinen Verhaltenskodex ab und verbreitet diese ethischen Werte unter seinen Mitgliedern.
- Verpflichtet sich, alle Formen von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt zu bekämpfen.
- Schützt die Integrität, Sicherheit und Fairness von Sportwettkämpfen vor jeglicher Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten;
- Die Regeln und Vorschriften der ISA, der ESF und von Swiss Olympic sind für Swiss Surfing und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Gesetzliche Bestimmungen und Beschlüsse von Swiss Surfing, seinen Organen und Mitgliedern müssen mit den Regeln und Vorschriften der ISA, der ESF und von Swiss Olympic vereinbar sein. Im Falle von Widersprüchen haben die entsprechenden Regeln und Vorschriften der ISA, der ESF und von Swiss Olympic Vorrang.

Swiss Surfing kann Pressemitteilungen und/oder andere Publikationen verfassen und veröffentlichen.

ARTIKEL 3: STATUTEN VON SWISS OLYMPIC ZU ETHIK, ANTIDOPING UND VERANTWORTUNG VON SSI, SPORTGERICHT UND CAS IM SCHWEIZER SPORT

Als Mitglied von Swiss Olympic unterliegt Swiss Surfing der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren erläuternden Dokumenten.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren erläuternden Dokumente sind für Swiss Surfing selbst, seine Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z. B. Unter-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) sowie für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitende, Athleten, Trainer, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

Die dem Swiss Surfing angehörenden Organisationen (z. B. Unter-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) verweisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic und setzen diese gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Trainern, Betreuern, Ärzten, Funktionären und Vertretern durch.

Swiss Surfing setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Es lebt diese Werte vor, indem es andere mit Respekt behandelt und transparent handelt und kommuniziert. Zu diesem Zweck erkennen Swiss Surfing und seine direkten und indirekten Mitglieder die Ethik-Charta, das Ethik-Statut von Swiss Sport und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die anderen erläuternden Dokumente an und halten sich daran. Der Sportverband verbreitet diese Grundsätze in seinem Tätigkeitsbereich.

Untersuchung von Verstössen gegen das Dopingstatut und den Ethikkodex

Mutmassliche Verstösse gegen das Dopingstatut und den Ethikkodex werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können gemäss den im Ethikkodex definierten Fällen sanktioniert werden.

Beurteilung von Verstössen gegen das Dopingstatut

Das Schweizerische Schiedsgericht für Sport ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Dopingstatut ausschliesslich zuständig. Das Schweizerische Sportgericht wendet seine Verfahrensordnung an.

Gegen Entscheide des Schweizerischen Sportgerichts in Dopingfällen kann innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung beim Tribunal Arbitral du Sport (CAS) in Lausanne Berufung eingelegt werden, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Beurteilung von Verstössen gegen den Ethikkodex

Das Schweizerische Schiedsgericht für Sport ist als einzige Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen den Ethikkodex zuständig, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Das Schweizerische Sportgericht wendet seine Verfahrensvorschriften an.

Die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity für die Verhängung von Massnahmen und Sanktionen in den im Ethikkodex definierten Fällen bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 4: MITGLIEDERFROMEN

Folgende Personen und Organisationen können als Vollmitglieder von Swiss Surfing aufgenommen werden:

- Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland, die sich für das Surfen interessieren; Einzelpersonen können entweder aktive oder einfache Mitglieder sein (Surfer-Mitgliedschaft). Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.



- Vereine in der Schweiz oder im Ausland, die Surfer, die Surfindustrie oder den Surfsport im Allgemeinen vertreten und die das Surfen im Sinne der Ziele und Zwecke von Swiss Surfing fördern und betreiben (Club-Mitgliedschaft). Jeder Verein erhält eine Stimme in der Generalversammlung, die von einem Vertreter des Vereins ausgeübt werden kann.
- Wellenbetreiber in der Schweiz, die den Surfsport im Sinne des Zwecks und der Ziele von Swiss Surfing fördern und betreiben (Betreibermitgliedschaft). Jeder Wellenbetreiber erhält eine Stimme in der Generalversammlung, die von einem Vertreter des Wellenbetreibers ausgeübt werden kann..

Ein Antrag auf Mitgliedschaft bei Swiss Surfing kann jederzeit gestellt werden. Der Mitgliedsantrag muss per E-Mail oder über das Antragsformular auf der Website von Swiss Surfing eingereicht werden. Swiss Surfing kann weitere Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um Swiss Surfing besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie sind von den ordentlichen Pflichten gegenüber Swiss Surfing befreit und erhalten eine aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht. Die Generalversammlung von Swiss Surfing genehmigt die Ernennung.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich jeder Form von unlauterer Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und insbesondere die entsprechenden Vorschriften der ISA und den Ethikkodex von Swiss Olympic einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des internationalen Verbandes und der Ethik-Charta des Schweizer Sports.

Die direkten und indirekten Mitglieder von Swiss Surfing (d. h. die Sektionen und Vereine des Sportverbandes sowie die Mitglieder der Sektionen und Vereine) erkennen die Statuten und Regeln des Sportverbandes an und halten sich daran.

ARTIKEL 5: SPRACHE UND KOMMUNIKATION

Die offizielle Sprache von Swiss Surfing ist Englisch. Swiss Surfing kann nach eigenem Ermessen auch in Deutsch, Französisch und Italienisch kommunizieren.

Die gesamte Kommunikation (einschliesslich offizieller Mitteilungen, z. B. Einladungen zur Generalversammlung, und inoffizieller Mitteilungen) mit den Mitgliedern erfolgt über die Website von Swiss Surfing www.waveriding.ch oder www.swisssurfing.ch, die die offizielle Informationsplattform von Swiss Surfing ist. Darüber hinaus kann die Kommunikation per E-Mail und/oder Post sowie über andere Websites oder Social-Media-Kanäle erfolgen.

ARTIKEL 6: ORGANE VON SWISS SURFING

Swiss Surfing besteht aus den folgenden obligatorischen Organen:

- Generalversammlung von Swiss Surfing
- Vorstand (im Folgenden als „Vorstand“ bezeichnet)
- Managementteam
- Operatives Personal
- Revisionsstelle



- Darüber hinaus können die folgenden zwei Organe die obligatorischen Organe ergänzen, sind jedoch selbst nicht obligatorisch:
- Beirat
- Athletenkommission

ARTIKEL 7: GENERALVERSAMMLUNG SWISS SURFING

Die Generalversammlung von Swiss Surfing ist das oberste Organ von Swiss Surfing. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern von Swiss Surfing zusammen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht, Anträge zu stellen.

- Änderung der Statuten von Swiss Surfing
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr gesetzlich oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Die ordentliche Generalversammlung von Swiss Surfing findet jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Auf Beschluss des Vorstands kann die Generalversammlung von Swiss Surfing entweder in der Schweiz oder im Ausland während eines Schweizer Surfwettbewerbs stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlungen (ordentliche und ausserordentliche) von Swiss Surfing können entweder physisch, online oder in verschiedenen hybriden Formen abgehalten werden. Die Form der entsprechenden Versammlung wird vom Vorstand beschlossen und muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Die Einladungsfrist für die ordentliche Generalversammlung beträgt 14 Tage vor der ordentlichen Versammlung. Für die ausserordentliche Versammlung beträgt die Einladungsfrist 15 Tage vor der Versammlung. Die Traktandenliste und die Änderungen der Statuten müssen in der Einladung enthalten sein.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen von Swiss Surfing können auch Gäste eingeladen werden.

ARTIKEL 8: DER VORSTAND

Der Vorstand vertritt Swiss Surfing. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit gemeinsamer Unterschrift zu zweit.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist auf zwölf Mitglieder begrenzt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen



Vizepräsidenten. Vorstandsfunktionen können als geteilte Vorstandspositionen ausgeübt werden. Eine geteilte Vorstandsposition hat eine Stimme und zählt als eine Vorstandsposition.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Die Gesamtamtszeit darf 19 Jahre nicht überschreiten. Unterbrochene Amtszeiten werden nicht angerechnet.

Der Vorstand wählt alle Mitglieder des Managementteams. Mitglieder des Managementteams können auch Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorstand legt die Strategie von Swiss Surfing fest.

Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Weitere Entscheidungsbefugnisse des Vorstands sind in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Managementteam festgelegt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäftsführung erfordert. Darüber hinaus können zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstands verlangen.

Vertreter der Mitglieder, Mitglieder und/oder Gäste können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Stimmberechtigten gefasst. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Post, Fax, E-Mail usw.) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt..

ARTIKEL 9: AUFGABEN DES VORSTANDS UND DER NICHT VERPFLICHTENDEN ORGANE

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder die Statuten von Swiss Surfing einem anderen Organ übertragen sind. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Vorstands, Verstöße gegen den Verhaltenskodex von Swiss Surfing zu ahnden, wie er festgelegt ist.

Wie bereits in Artikel 8 dargelegt, sind weitere Entscheidungsbefugnisse des Vorstands in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Managementteam festgelegt.

Der Vorstand kann ein temporäres oder permanentes Beratungsgremium einrichten. Dieses Gremium, das als Beirat bezeichnet wird, kann den Vorstand in strategischen Fragen beraten und auch selbst Themen im Vorstand einbringen. Der Beirat hat, sofern er eingerichtet wird, kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit auflösen.

Der Vorstand kann eine temporäre oder permanente Athletenkommission einrichten. Dieses Gremium hat das Recht, Anträge im Vorstand zu stellen, und kann auch an einzelnen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Art und Dauer der Teilnahme an Vorstandssitzungen. Die Mitglieder dieser Athletenkommission werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand kann die Athletenkommission jederzeit auflösen.

ARTIKEL 10: DAS MANAGEMENT TEAM UND SEINE AUFGABEN

Gemäß dem Gesetz leitet der Vorstand die Geschäfte von Swiss Surfing und ist damit das leitende Organ. Der Vorstand kann die Geschäftsführung, die Erfüllung von Aufgaben und/oder die Verwaltung an das Managementteam delegieren, bleibt jedoch letztendlich immer verantwortlich. Alle Mitglieder des Managementteams werden vom Vorstand gewählt. Mitglieder des Managementteams können auch Mitglieder des Vorstands sein.

Das Managementteam leitet und lenkt den täglichen Betrieb und setzt die vom Vorstand festgelegte Strategie um. Weitere Entscheidungsbefugnisse des Managementteams sind in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Managementteam festgelegt.

ARTIKEL 11: OPERATIVES PERSONAL

Swiss Surfing kann operative Mitarbeiter beschäftigen, um die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Das operative Personal, sofern vorhanden, kümmert sich um die Führung der laufenden Geschäfte, sorgt für die Infrastruktur von Swiss Surfing und unterstützt sowohl den Vorstand als auch das Managementteam bei ihrer Arbeit.

Sowohl der Vorstand als auch das Managementteam können ihre Funktionen an bestimmte operative Mitarbeiter delegieren.

ARTICLE 12: MITTEL, GEBÜHREN UND HAFTUNG

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Vereinsvermögen sowie Merchandising
- Freiwilligen Beiträgen, insbesondere Sponsoring, Spenden usw. und Subventionen sowie sonstigen Einnahmen

Swiss Surfing erhebt von seinen aktiven Mitgliedern und Clubmitgliedern vom Vorstand festgelegte Beiträge zur Deckung seiner Ausgaben. Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Managementteams, die Mitglieder des operativen Stabs und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Voraus für das kommende Kalenderjahr bezahlt. Neue Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Das Vereinsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten des Vereins. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

ARTICLE 13: REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren (als Rechnungsprüfer) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann für die gleiche Amtszeit auch eine externe Revisionsstelle wählen.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Jahresrechnung zu überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen.

Die Revisoren müssen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.



ARTIKEL 14: GESCHLECHTERVERHÄLTNIS

Die Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsgremiums (Vorstand) muss mindestens 40 % Männer und 40 % Frauen umfassen.

Die Zusammensetzung der anderen Gremien, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollte geschlechterausgewogen sein.

ARTIKEL 15: INTERESSENSKONFLIKT

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben professionell, mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Wissen und Gewissen wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Vereins aus.

Die Mitglieder des Vorstands teilen dem Vorstand unverzüglich schriftlich alle anderen Vollzeit- und Teilzeitstellen mit, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie alle Änderungen dieser Stellen während ihrer Amtszeit. Der Vorstand führt ein öffentlich zugängliches Register.

Bei Anzeichen eines Interessenkonflikts ist der Präsident zu informieren. Die betroffene Person hat sich bei der Beratung und Beschlussfassung der Stimme zu enthalten. Darüber hinaus hat diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss zu unterlassen. Stimmenthaltungen aufgrund eines Interessenkonflikts sind im Protokoll festzuhalten.

Hat ein Vorstandsmitglied einen regelmäßigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es ihm unmöglich macht, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, muss es zum Rücktritt aufgefordert werden.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, informiert dieser den Vizepräsidenten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Organisationsordnung.

ARTIKEL 16: ANNAHME VON GESCHENKEN

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile verlangen, annehmen oder gewähren, die in irgendeiner Weise mit ihrem Mandat im Verein in Verbindung stehen oder den Eindruck erwecken könnten, mit ihrem Mandat im Verein in Verbindung zu stehen, und die einen Wert von mehr als CHF 100.00 haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Organisationsordnung.

ARTIKEL 17: MITBESTIMMUNG VON SPORTLERN UND TRAINERN

Die Sportkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Sportchef (Vorstandsmitglied)
- Geschäftsführer (Mitglied des Managementteams)
- Technischer Direktor
- Ein männlicher Athletenvertreter und eine weibliche Athletenvertreterin
- Ein Vertreter der Trainer



Athletenvertreter können gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl Teil des Kaders (Elite, Challenger, Rookie) sind oder ihre Karriere vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Athleten und Trainer haben das Recht, über die Sportkommission Vorschläge an den Vorstand oder das Managementteam zu richten, die nicht auf sportlerbezogene Themen beschränkt sind.

ARTIKEL 18: INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER SATZUNG VON SWISS SURFING

1. Diese Satzung von Swiss Surfing tritt am 3. April 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.
2. Jede Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Sandro Santschi, Co-President

Dario Müller, Co-Head of Sports

Revised at the General Assembly of April 3th, 2025.

© 2025 Swiss Surfing

